

Urteilsverkündung in der Sache I-4 O 84/24 – Klageabweisung

Nr. 03/2025

Die 4. Zivilkammer des Landgerichts Arnsberg hat in der Sache I-4 O 84/24 (Vel-tins/Veltins) die Klage abgewiesen. Die Kammer kam zu dem Ergebnis, dass die Klage zulässig aber unbegründet sei.

Der Kläger sei von der Erblasserin wirksam enterbt worden, insbesondere sei die Erblasserin testierfähig gewesen. Die grundgesetzlich garantierte Testierfreiheit ermögliche auch eine Enterbung. Hinreichende Anhaltspunkte, hier ausnahmsweise von einer Sittenwidrigkeit auszugehen, lägen nicht vor. Schließlich sei das Testament auch nicht wirksam angefochten worden. Die hilfsweise geltend gemachten Pflichtteilsansprüche seien verjährt.

Gegen das Urteil ist die Berufung zum Oberlandesgericht Hamm möglich.

Arnsberg, den 05.06.2025

Pressestelle des Landgerichts Arnsberg

Telefon: (02931) 86-286

E-Mail: pressestelle@lg-arnsberg.nrw.de